



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
der
Österreichische Post AG
für
IT Standardsoftware und Adaptionen
(Fassung vom 01.04.2022)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Geltung.....	2
2.	Geheimhaltung / Vertraulichkeit / Datenschutz.....	2
3.	Angebote / Kostenvoranschlag.....	3
4.	Lieferplan / Lieferung.....	4
5.	Testbetrieb (SOFERN VEREINBART).....	4
6.	Probetrieb (SOFERN VEREINBART).....	5
7.	Abnahme.....	6
8.	Übernahme / Teilübernahmen	7
9.	Anforderungen.....	7
10.	Source-Code (SOFERN VEREINBART).....	9
11.	Dokumentation	10
12.	Pflichten des/der AN.....	11
13.	Informationspflichten	14
14.	Projektmanagement	15
15.	Entgelt.....	15
16.	Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen.....	16
17.	Verwertungsrechte / Patente	16
18.	Leistungsverzug.....	16
19.	Vertragsstrafe	17
20.	Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB).....	17
21.	Schadenersatz.....	18
22.	Freiheit von Rechten Dritter.....	18
23.	Außerordentliche Kündigung.....	18
24.	Zurückbehaltung und Leistungspflicht.....	19
25.	Eigentumsvorbehalt.....	19
26.	Aufrechnungsverbot.....	19
27.	Übertragungsverbot.....	19
28.	Anwendbares Recht / Gerichtsstand.....	20
29.	Kosten und Gebühren	20
30.	Sonstiges.....	20



1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden „AVB“) gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden „Post“ bzw. „AG“) und dem*der Auftragnehmer*in (im Folgenden „AN“) für IT- Standardsoftware und die dazugehörige Individualsoftware/Adaptionen sowie für künftige Angebote bzw. Verträge zwischen den Vertragsparteien.
Die AVB werden insbesondere Angeboten, Bestellungen bzw. Verträgen beigelegt und als integraler Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien rechtswirksam, wobei die von diesen AVB abweichenden, vertraglichen Bestimmungen vorrangig gelten.
- 1.2. Unter Standardsoftware wird ein Softwaresystem verstanden, das einen klar definierten Anwendungsbereich abdeckt und als Produkt bzw. Standardlösung am Markt erworben werden kann; Softwarekomponenten im Sinne dieser AVB sind Teile dieser Software; soweit in weiterer Folge von Standardsoftware die Rede ist, gilt dies auch für Softwarekomponenten.
- 1.3. Unter einer Individualsoftware wird eine speziell für die AG gemäß ihren Vorgaben (u.a. auf Basis eines Lastenheftes (= Leistungsbeschreibung) und Pflichtenheftes, etc.) entwickelte Softwarelösung verstanden.
- 1.4. Unter IT-Entwicklungen und -Dienstleistungen werden vor allem Programmierdienstleistungen, Wartungsleistungen, ASP, Beratungsleistungen sowie Schulungen verstanden.
- 1.5. Die Geltung von für die Post fremden Allgemeinen Geschäfts-/Vertragsbedingungen und/oder branchenüblicher Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der*die AN auf diese in seinem*ihrem Angebot, in seiner*ihrer Korrespondenz oder in sonstigem Schriftverkehr Bezug nimmt.

2. Geheimhaltung / Vertraulichkeit / Datenschutz

- 2.1. Der*Die AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm*ihr bekannt gewordenen Daten, Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Know-how, etc., sofern ihn*sie die Post nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.
- 2.2. Der*Die AN verpflichtet sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Geheimhaltung zu wahren und die Offenlegung und die unautorisierte Nutzung von Informationen zu verhindern; d.h. er*sie hat insbesondere
 - diese Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der ihm*ihr von der Post erteilten Aufträge im erforderlichen Ausmaß zu gebrauchen;
 - den Zugang zu diesen Informationen auf Mitarbeiter*innen zu begrenzen, die zur Erfüllung des Leistungsgegenstandes unbedingt erforderlich sind und hat die hier festgelegten Geheimhaltungspflichten vertraglich an diese zu überbinden;
 - alle ihm*ihr von der Post in Ausführung des Leistungsgegenstandes mitgeteilten und/oder ihm*ihr in Zusammenhang mit der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten zur Kenntnis gelangten Informationen geheim zu halten;
 - wenn er*sie Dritte zur Erfüllung des Leistungsgegenstandes einsetzt, vor Offenlegung dieser Informationen – bei sonstiger Schadenersatzpflicht – die Geheimhaltungspflichten an diese vertraglich und nachweislich zu überbinden und die Post bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen diese in jeder Weise zu unterstützen;
 - diese Informationen nicht ohne schriftliche Genehmigung der Post an Dritte weitzugeben, zu verarbeiten oder sonst wie zu verwerten.
- 2.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung findet keine Anwendung, falls und soweit
 - eine Bekanntgabe im Rahmen der Erfüllung und Durchführung des Vertrags bzw. auf Grund von Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, einer gültigen gesetzlichen Bestimmung oder der rechtskräftigen behördlichen Anordnung erforderlich ist;



- Informationen öffentlich bekannt sind und das Bekanntwerden nicht auf eine Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch den*die AN oder durch Dritte, die dem*der AN zuzurechnen sind, zurückzuführen ist;
- die Informationen dem*der AN bereits vor Abschluss des Vertrages bekannt waren;
- die Informationen durch eine*n Dritte*n ohne Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten dem*der AN zur Kenntnis gebracht wurden;
- Informationen betroffen sind, die der*die AN selbst auch eigenständig und unabhängig entwickelt hat.

2.4. Der*Die AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz wie z.B. das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I 120/2017 idgF), insbesondere die Bestimmung des § 6 DSG, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSGVO) und das Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021, BGBl I Nr. 190/2021 idgF) bzw. die an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Für den Fall, dass personenbezogene Daten im Auftrag der AG verarbeitet werden, ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DSGVO nach **Anlage ./2** als integraler Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien abzuschließen.

2.5. Die Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtung besteht auch nach der vollständigen Erbringung von Leistungen durch den*die AN an die Post bzw. nach Vertragsende weiter.

2.6. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen sowie einem Verstoß gegen seine*ihre Verpflichtung zur vertraglichen Überbindung der Geheimhaltungsverpflichtung schuldet der*die AN in jedem einzelnen Fall des Verstoßes der Post ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe von EUR 10.000,00 (Euro Zehntausend). Die Anwendbarkeit des richterlichen Mäßigungsrechtes wird ausgeschlossen. Die Post behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches vor. Die Bezahlung der Pönale befreit den*die AN nicht von seiner*ihrer Verpflichtung zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

3. Angebote / Kostenvoranschlag

3.1. Den Aufwand für sämtliche Angebote einschließlich allfälliger Vertragserrichtungskosten und Kostenvoranschläge trägt der*die AN; wird vom*von der AN ein Kostenvoranschlag gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet (§ 1170 a ABGB).

3.2. Der*Die AN garantiert, dass er*sie den Kostenvoranschlag sowie das Angebot unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Funktionsfähigkeit sowie Eignung aufgrund der Anforderungen der Post (Konzept, Lastenheft, Pflichtenheft, etc.) für die Post erstellt; es dürfen insbesondere keinerlei Teile, Komponenten oder Nebenleistungen fehlen, soweit sie für ordnungsgemäße und mängelfreie Funktionsfähigkeit, wie sie gewöhnlich vorausgesetzt bzw. vertraglich vereinbart wurden, erforderlich sind, auch wenn diese in der Ausschreibung oder im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt wurden.

3.3. Fehlen Teile, Komponenten oder Nebenleistungen, sind diese kostenfrei nachzuliefern und, falls dafür auch die Wartung vereinbart wurde, so sind diese auch im Rahmen der vereinbarten Wartung durchzuführen. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

3.4. Werden Teilleistungen vergeben bzw. beauftragt, ist der*die AN verpflichtet, die Leistung so auszuführen, dass eine reibungslose und funktionsfähige Anbindung der einzelnen Teilleistungen an die vorgegebenen Schnittstellen möglich ist.



4. Lieferplan / Lieferung

- 4.1. Der*Die AN hat die Anforderungen der Post (entsprechend Konzept, Lastenheft, Pflichtenheft, etc.) überprüft.
- 4.2. Sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen, ist der*die AN verpflichtet, auf Basis des Lastenheftes der AG ein Pflichtenheft zu erstellen, in dem seine*ihre nach Zuschlagserteilung bzw. Auftragserteilung gemachten technischen Festlegungen, welche er*sie gemeinsam mit der Post erarbeitet hat, dokumentiert werden.
- 4.3. Basierend auf den Anforderungen der Post (Konzept, Lastenheft, Pflichtenheft, etc.) liefert der*die AN eine vollständige und funktionsfähige Software bzw. erbringt eine Dienstleistung, welche dem Stand der Technik entspricht, wobei er*sie insbesondere auf die zweckentsprechende Dimensionierung achtet.
- 4.4. Die Lieferung der Software erfolgt DDP gemäß INCOTERMS 2020 frei am Aufstellungs-/Installationsort, wobei sämtliche Nebenleistungen, wie insbesondere Transport, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme etc. davon umfasst sind, zu den Zeitpunkten, die im Lieferplan vorher festgelegt worden sind. Der Aufstellungs-/Installationsort gilt als Erfüllungsort. Der*Die AN erklärt rechtsverbindlich, dass sämtliche Verpackungen oder mit verpackten Waren bezogene vertragsgegenständliche Verpackungen bei einem in Österreich genehmigten und im EDM-Portal des Umweltbundesamtes registrierten Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen zu 100 % lizenziert bzw. entpflichtend sind. Der*Die AN bestätigt, dass alle zu liefernden Elektro- und Elektronikgeräte, sofern es der Leistungsgegenstand erfordert, insbesondere den Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU idjgF. zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikaltgeräten bzw. den Vorgaben der Elektroaltgeräteverordnung entsprechen.
- 4.5. Im Lieferplan angegeben ist auch der Termin für die Übernahme gemäß Punkt 8.

5. Testbetrieb (SOFERN VEREINBART)

- 5.1. Findet vor dem Probetrieb (in der Produktivumgebung) ein Testbetrieb (in einer Testumgebung) durch Mitarbeiter*innen der AG statt, so gelten sofern diesbezüglich nichts anderes vereinbart wird, die hier angeführten Bedingungen. Die Zeitpunkte Beginn und Ende des Testbetriebes werden vom*von der AN und der AG einvernehmlich festgelegt.
- 5.2. Die AG nominiert eine*n Testmanager*in, diese*r plant und koordiniert in dieser Rolle alle Testaktivitäten der AG; darüber hinaus ist er*sie erste*r Ansprechpartner*in des*der AN für alle von der AG geplanten Testaktivitäten.
- 5.3. Der Testbetrieb findet in einer von der Entwicklungsumgebung getrennten Testumgebung statt.
- 5.4. Für den Testbetrieb gelten folgende Eingangskriterien:
 - Der*Die AN weist die erfolgreiche Durchführung der Komponenten- und Komponentenintegrationstests (auf dem Testsystem des*der AN) nach;
 - Freigabe der Release durch den*die AN;
 - Übergabe von Releasenotes (Liste der neuen bzw. geänderten Funktionalitäten, Liste der behobenen Fehler aus einer allfälligen Vorversion, Liste der Auffälligkeiten aus der Inbetriebnahme und dem Smoketest) durch den*die AN;
 - Erfolgreiche Installation und Inbetriebnahme der Software auf dem Testsystem durch den*die AN;
 - Abhaltung eines kurzen Übergabetermins samt kurzer Präsentation der Releaseinhalte durch den*die AN für die Mitarbeiter*innen der AG, die die Tests durchführen werden;



- Erfolgreich durchgeführter Smoketest (Test auf Testbarkeit). Dieser Test wird von der AG definiert und durchgeführt. Er darf bei komplett erfolgreicher Ausführung eine Durchlaufzeit von drei Stunden nicht überschreiten.

5.5. Während des laufenden Testbetriebs sind Änderungen am Softwarestand der Testumgebung nur nach vorheriger Zustimmung des*der Testmanagers*in zulässig.

5.6. Folgende Fehlerklassifizierung gilt für gefundenen Fehler:

Klassifizierung	Bedeutung
Kritisch (Critical)	Die zweckmäßige Nutzung eines signifikanten Teils des Systems ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit. <u>Beispiele:</u> Systemstillstand ohne Wiederanlauf, Datenverlust bzw. -Zerstörung, falsche Ergebnisse bei zeitkritischer Massenverarbeitung von Daten.
Schwer (High)	Die zweckmäßige Nutzung eines signifikanten Teils des Systems ist stark eingeschränkt. Der Fehler hat Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit. <u>Beispiele:</u> falsche oder inkonsistente Verarbeitung, welche nachträglich im laufenden Betrieb zu Einschränkungen führt, jedoch keine langfristigen Konsequenzen hat (z.B. Datenbereinigung durch Batches möglich).
Mittel (Medium)	Die zweckmäßige Nutzung eines signifikanten Teils des Systems ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit. <u>Beispiel:</u> logisch falsche Meldungen an den*die Benutzer*in (z.B. Fehlermeldungen)
Niedrig (Low)	Die zweckmäßige Nutzung des Systems ist uneingeschränkt möglich. <u>Beispiel:</u> verbesserungswürdige grafische Darstellung von Inhalten

5.7. Der Testbetrieb gilt erst als beendet, sofern zumindest folgende Kriterien erfüllt sind:

- 100% aller geplanten Testfälle wurden durchgeführt;
- Keine offenen Fehler der Fehlerklasse „kritisch“ oder „schwer“ (alle behoben und durch Retests verifiziert);
- Eine Detaillierung kann in einem Testkonzept erfolgen. Minimum sind jedoch 2 nachweislich durchgeführte Testfälle pro neuer Funktionalität;
- Die Software-Qualitätsrichtlinien der Post werden dem*der AN in der jeweils gültigen Version zur Verfügung gestellt und verpflichtet sich der*die AN, diese einzuhalten.

5.8. Die Erreichung der in Punkt 5.7 genannten Testendekriterien zum vereinbarten Testendezeitpunkt sind Voraussetzung für einen allfälligen Probetrieb. Eine zusätzliche Frist zur Mängelbehebung und Fehlernachtest kann vereinbart werden; die Entscheidung zur Verlängerung des Testbetriebes und/oder Start des Probetriebes liegt jedoch jedenfalls bei der AG.

6. Probetrieb (SOFERN VEREINBART)

6.1. Soweit ausdrücklich vereinbart sind nach der Installation eine Inbetriebnahme und eine Funktionsprüfung bis zum vereinbarten Beginn des Probetriebes durchzuführen; die erfolgreiche Inbetriebnahme und Funktionsprüfung sind der Post bekannt zu geben.



- 6.2. Die für einen allfälligen Probebetrieb notwendigen Unterlagen, insbesondere die Bedienungs- und Betriebsvorschriften, bringt der*die AN rechtzeitig, längstens jedoch bis eine (1) Woche vor dem Beginn bei und übergibt sie der Post.
- 6.3. Die Durchführung des Probebetriebes liegt in der Verantwortung des*der AN. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der*die AN das technische Personal und die Geräte für den Probebetrieb unter seiner*ihrer Verantwortlichkeit beizustellen.
- 6.4. Mängelbehebungen werden vom*von der AN aufgrund der zeitlichen betrieblichen Anforderungen nach vorheriger Abstimmung mit der Post durchgeführt.
- 6.5. Die im Rahmen des Probebetriebs gefundenen Fehler werden nach Pkt. 5.6 klassifiziert.
- 6.6. Zur Fehlerbehebung gelten die im jeweils gültigen SLA vereinbarten angeführten Reaktions-, Fehlerbehebungs- und Re-Testzeiten.
- 6.7. Treten während des Probebetriebes Behinderungen, Mängel, Verzögerungen, etc. auf, die denselben beeinträchtigen, so ist über Verlangen der Post der Probebetrieb nach Beseitigung der Behinderung erneut durchzuführen, so dass der Zeitraum des gesamten einwandfreien Probebetriebes dem ursprünglich vorgesehenen Zeitraum für den Probebetrieb entspricht.

7. Abnahme

- 7.1. Die Abnahme erfolgt nach schriftlicher Fertigstellungsmeldung und nach Abschluss eines allfälligen Probebetriebes und Beseitigung der Mängel, die während diesem aufgetreten sind, wobei Mängelbehebungen vom*von der AN aufgrund der zeitlichen betrieblichen Anforderungen nach vorheriger Abstimmung mit der Post durchgeführt werden.
- 7.2. Die Abnahme dient der Feststellung der Mängelfreiheit der Software oder Softwarekomponenten und besteht aus einem Funktionstest, einem Leistungstest und einem probeweisen Echtbetrieb; sie erfolgt unter Zugrundelegung des Pflichtenheftes / der Leistungsbeschreibung.
 - Funktionstest: Überprüfung, ob die gewöhnlich vorausgesetzten Funktionen sowie die im Pflichtenheft/ in der Leistungsbeschreibung geforderten und im Angebot zugesagten Funktionen erfüllt werden;
 - Leistungstest: Überprüfung, ob die Standardsoftware oder Softwarekomponenten unter den definierten bzw. mangels Definition den allgemein üblichen Belastungszuständen, die definierten Anforderungen an Antwortzeiten und Durchsatz erfüllt werden;
 - Probeweiser Echtbetrieb: Überprüfung der Zuverlässigkeit im Echtbetrieb; er gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Verfügbarkeit über einen Zeitraum von 10 aufeinander folgenden Kalendertagen (0:00 bis 24:00 Uhr) bzw. während der vereinbarten Zeit – dieser Zeitraum kann auch bereits im Probebetrieb begonnen werden - mindestens den allgemein üblichen, in Ankündigungen des*der Herstellers*in genannten oder sonst vereinbarten Werten bzw. Prozentsätzen bei gleichzeitiger Einhaltung aller sonstigen Qualitätskriterien erreicht werden.
- 7.3. Vor der Abnahme hat der*die AN der Post die Fertigstellung der Software oder Teilen davon ehestens schriftlich mitzuteilen und die Post zur Abnahme aufzufordern; die Abnahme hat spätestens zum Zeitpunkt der Übernahme gemäß Terminplan zu erfolgen.
- 7.4. Die im Rahmen der Abnahme gefundenen Fehler werden nach Pkt. 5.6 klassifiziert.
- 7.5. Zur Fehlerbehebung gelten die im jeweils gültigen SLA vereinbarten angeführten Reaktions-, Fehlerbehebungs- und Re-Testzeiten.



- 7.6. Bei Feststellung eines wesentlichen Mangels (Fehlerklasse „Kritisch“ bzw. „Schwer“) kann die Post die Abnahme verweigern und der*die AN hat binnen 2 Wochen den schriftlich mitgeteilten Mangel zu beheben und den Leistungsgegenstand erneut zur Abnahme bereitzustellen, widrigenfalls ein Pönale gemäß Punkt 19. von der Post fällig gestellt wird. Unwesentliche Mängel (Fehlerklasse „Mittel“ bzw. „Niedrig“) hindern die Abnahme nicht, sind aber in angemessener Frist zu beheben.
- 7.7. Der*Die AN nimmt an der Abnahme – ausgenommen am probeweisen Echtbetrieb – auf eigene Kosten teil. Über die erfolgreiche Abnahme ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen und seitens der Post und dem*der AN zu unterfertigen. § 377 UGB gilt nicht.
- 7.8. Wird die Abnahme des mängelfreien Leistungsgegenstandes von der Post nicht innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Fertigstellungsmeldung nach dem Ende des allfälligen Probebetriebes bzw. nach den Funktionsprüfungen gem. Punkt 7. durchgeführt, gilt der Leistungsgegenstand vier Wochen nach der Fertigstellungsmeldung bzw. nach den Güte- und Funktionsprüfungen als mängelfrei abgenommen.

8. Übernahme / Teilübernahmen

- 8.1. Als Tag der Übernahme gilt:
- der Werktag, der dem Tag, an dem die erfolgreiche Abnahme durch Unterfertigung des Abnahmeprotokolls beendet wird (Punkt 7.7), folgt;
 - bei Verzicht auf einen Abnahmetest durch die Post der Werktag, nach dem die Software gemäß dem von der Post unterfertigten Abnahmeprotokoll betriebsbereit installiert wurde und der Post uneingeschränkt vertragskonform und mängelfrei zur Verfügung steht; oder
 - soweit eine Abnahme aufgrund der Natur der Leistung nicht in Betracht kommt, der Werktag, an dem das Werk vertragskonform und mängelfrei geliefert wurde.
- 8.2. Sind mehrere Abnahmen von Teilen der Software notwendig, wird diese danach nur in ihrer Gesamtheit übernommen. Die Übernahme erfolgt durch schriftliche Übernahmebestätigung unter Angabe der übernommenen Teile und der Mängellisten aus den einzelnen Abnahmen. Die Übernahme setzt den Nachweis eines störungsfreien allfälligen Probebetriebes und (einer) erfolgreichen Abnahme(n) voraus.
- 8.3. Übernahmen von Teilen der Software werden nur dann vorgenommen, wenn die Post dem ausdrücklich vorher zustimmt. Werden Teilübernahmen vorgenommen, so geht nur der jeweils betroffene Teil des Werkes an die Post über.
- 8.4. Sind wegen eines größeren zeitlichen Abstandes zwischen der Beendigung sämtlicher (Teil) Abnahmen und der Übernahme, wegen Mängeln an der Leistung, besondere Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustandes des Werkes bis zur Übernahme und damit bis zum Beginn der Gewährleistungsfrist erforderlich, müssen diese vom*von der AN oder dessen*deren Beauftragten nach seinen*ihren Angaben durchgeführt werden; sofern erforderlich wird vom*von der AN das technische Personal für die Aufrechterhaltung der Funktionen beigestellt.
- 8.5. Diese Mängelbehebung wird vom*von der AN gemäß den Vorgaben der Post - aufgrund zeitlicher betrieblicher Anforderungen - durchgeführt.

9. Anforderungen

- 9.1. Falls die Erstellung von Unterlagen Teil des Auftrages ist, so verpflichtet sich der*die AN, dass diese
- nach den Regeln und dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der von der Post geforderten Voraussetzungen erstellt werden;
 - eine klare und übersichtliche Struktur aufweisen;
 - eine abschließende Kurzfassung („Management Summary“) beinhalten; und



- den Versionsstand der Kapitel, die Quellen für Aussagen und Zitate erkennen lassen.
- 9.2. Falls Anforderungsanalyse und Erstellung eines Pflichtenheftes Teil des Auftrages sind, verpflichtet sich der*die AN, dass
- die Anforderungsanalyse alle wichtigen technisch zu unterstützenden Abläufe durchleuchtet;
 - das Pflichtenheft alle technisch zu unterstützenden Abläufe der Post im IST-Zustand mit ihren sich aus der Analyse ergebenden organisatorischen und technischen Schwachpunkten sowie einen SOLL-Zustand durchgängig und – soweit notwendig – in grafischer Aufbereitung darstellt;
 - das Pflichtenheft die notwendigen Änderungen so dokumentiert, dass diese einerseits von den Fachabteilungen der Post verstanden werden können und andererseits als Vorlage für die technische Umsetzung ohne weitere Bearbeitung nutzbar sind;
 - das Pflichtenheft und seine Spezifikationen auf logische Konsistenz und Durchführbarkeit geprüft sind;
 - die Komponenten den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, technischen Richtlinien in Österreich sowie der EU entsprechen;
- 9.3. Der*Die AN verpflichtet sich weiters, Softwarekomponenten zu liefern, welche
- frei von Viren und anderen Software-Anomalien, insbesondere Trojanern und Malware, sind;
 - diese ein nachvollziehbares Bedienungsdesign aufweisen, bei dem insbesondere ähnliche Befehle/Arbeitsschritte in nachvollziehbarer Weise ähnlich zu erledigen sind;
 - die zu erbringende Leistung nicht nur auf Funktionalität, sondern auch auf Verhalten in - im Anwendungsgebiet zu erwartenden - Grenzfällen (Fehleingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen) getestet wurden;
 - zuverlässig die gewöhnlich vorausgesetzten und vereinbarten Funktionen erfüllt werden;
 - eine Absicherung gegen erwartbare Fehlbedienungen enthalten sind; sowie
 - eine leichte Abänderbarkeit der Konfigurationseinstellungen durch die Post gewährleistet ist.
- 9.4. Wurde die Erstellung/Lieferung einer Standardsoftware vereinbart, so hat diese in einer Form erstellt und/oder geliefert zu werden, die
- benutzerfreundlich ist, für gleiche oder ähnliche Sachverhalte ähnlich funktioniert und von einem*einer mit dem Sachgebiet der Anwendung vertrauten Benutzer*in ohne Hilfsdokumentation und nach einer üblichen Einschulung in die Grundfunktionen problemlos benutzt werden kann;
 - für den*die Anwender*in eine Benutzer*innensteuerung in deutscher Sprache bietet;
 - für den*die Betreuer*in des*der Benutzers*in und den*die Operator*in eine Benutzer*innensteuerung in deutscher Sprache bietet;
 - innerhalb eines Anwendungsgebietes eine einheitliche Menügestaltung und Funktionstastenbelegung aufweist;
 - ein Online-Hilfesystem in deutscher Sprache aufweist;
 - zu ihrer Installation keine Änderungen am Code des Betriebssystems erfordert.
- 9.5. Falls ausdrücklich die Erstellung und Lieferung einer Individual-Software/Adaption vereinbart wurde, verpflichtet sich der*die AN, dass
- der Source-Code ausschließlich den Standard-Sprachumfang der vertraglich vereinbarten Programmiersprache verwendet;
 - sie leicht an eine geänderte Umwelt (z.B. Organisations-, Gesetzes- und Marktänderungen, Betriebssystemversionen, Datenbanksysteme) angepasst werden kann, die also insbesondere möglichst plattform- bzw. betriebssystemunabhängig gestaltet ist;



- diese benutzerfreundlich ist, dh, Lesbarkeit und die Struktur der Komponenten einfach gestaltet sind, sodass sie nach der Einschulung ohne Problem genutzt werden können; einheitliche Menügestaltung und Funktionstastenbelegung vorliegt;
- jedes Modul genau einen Eintrittspunkt und möglichst einen Austrittspunkt besitzt;
- die Funktion und die Ein- und Ausgabeparameter jedes Moduls durch einen Kommentar im Source-Code, anschließend an den*die Header*in des Moduls, verständlich erklärt werden;
- der Source-Code ausreichend erklärende Kommentare beinhaltet;
- entsprechende Dokumentation vorhanden ist;
- für die Anwendung keine Änderung am Source Code notwendig ist;
- sie nicht nur vom*von der Programmierer*in, sondern auch von anderen Mitarbeiter*innen des*der AN vollständig getestet wurde;
- definierte und dokumentierte Testfälle (inkl. Ausführungsschritte und verwendete Testdaten bzw. Eingabeparameter) der Post zur Verfügung gestellt werden
- allfällige im Rahmen der SW-Entwicklung implementierte Testautomatisierungen der Post zur uneingeschränkten Verwendung und Weiterentwicklung zur Verfügung gestellt werden.

9.6. Für Anpassungsprogrammierungen gilt 9.4 sinngemäß.

10. Source-Code (SOFERN VEREINBART)

10.1. Falls ausdrücklich vereinbart stellt der*die AN die Anwendungssoftware auf einem Datenträger, der auf dem System der Post gelesen werden kann, in der Quellsprache sowie übersetzt in den Maschinen-Code bereit und nimmt die Installation der Anwendungssoftware auf dem System der Post vor.

Nach der Installation wird dieser Datenträger mit dem Quellen-Code samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testfälle, Testverfahren und -Programme, Fehlerbehandlung, etc.) an die Post übergeben.

10.2. Der Datenträger muss die Anwendungssoftware in den ursprünglichen Programmiersprachen zum Zeitpunkt der Installation, einschließlich aller seitherigen Änderungen sowie die Dokumentation, soweit sie in maschinenlesbarer Form vorliegt, enthalten. Beschreibungsteile, die nicht maschinenlesbar vorliegen, sind in einer ohne Hilfsmittel lesbaren Kopie beizulegen. In jedem Fall jedoch ist eine ohne Hilfsmittel lesbare Aufstellung der hinterlegten Gegenstände und eine Anweisung, wie der Datenträger auf dem System der Post gelesen und das gelieferte Werk installiert werden muss, beizulegen.

Die Hinterlegung bzw. Übergabe wird bei jeder Lieferung einer neuen Version der Anwendungssoftware wiederholt.

Tritt beim*bei der AN Handlungsunfähigkeit ein, als solche gelten insbesondere die Liquidation, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird, der Liquidationsbeschluss der Generalversammlung, die Einstellung der Geschäftstätigkeit des*der AN ohne Benennung eines leistungsberechtigten und leistungsfähigen Nachfolgeunternehmens, eine sonstige ungerechtfertigte Weigerung des*der AN, die Software ordnungsgemäß zu warten, zu bearbeiten bzw. zu ändern oder dies durch eine*n Dritte*n machen zu lassen, so ist die Post berechtigt, die Siegel des hinterlegten Datenträgers zu brechen und das Werk im Quellen-Code samt der Dokumentation selbst oder durch Dritte zu verwenden; Punkt 21.2 gilt sinngemäß.

10.3. Der Source-Code von Individual-Software/Adaptionen (inkl. Datenbankskripts, Java-Skripts, etc) ist vom Auftrag umfasst und mitzuliefern. Ebenso muss seitens des*der AN eine Dokumentation der Entwicklungsschritte der Software erstellt und an die Post übergeben werden, auf deren Grundlage eine Weiterentwicklung der Individualsoftware respektive der individuellen



Softwareanpassungen ohne gesonderten Rechercheaufwand seitens der Post möglich ist. Diese Dokumentation hat nicht nur detaillierte Angaben darüber zu enthalten, mit welcher Entwicklungsumgebung (Programm; Versionsnummer) die gelieferte Individualsoftware entwickelt worden ist und welcher Compiler/Interpreter (Programm; Versionsnummer) Verwendung gefunden hat, sondern es sind seitens des*der AN auch alle sonstigen Entwicklertools, Komponenten und Testwerkzeuge offen zu legen, welche bei der Erstellung und dem Test der Software verwendet worden sind. Bei Verwendung von freier Software („Open-Source-Komponenten“) sind nicht nur die jeweiligen Namen, Versionsnummern und Bezugsquellen anzugeben und als Anlage zur Dokumentation eine Kopie der verwendeten Open Source Komponenten in der verwendeten Fassung anzuschließen, sondern es ist auch zu dokumentieren, welche allfälligen Modifikationen an der freien Software für die Erstellung der Individualsoftware vorgenommen worden sind. Enthält das Individualprogramm Komponenten (Programme, Softwareroutinen, Algorithmen etc.), die vom*von der AN oder dessen*deren Subunternehmen nicht individuell für die Post entwickelt worden sind, sondern auch in für andere Abnehmer*innen bestimmten Softwarelösungen oder Testlösungen Verwendung finden oder künftig finden werden, erklärt der*die AN vorab, seine*ihre Zustimmung, dass die Post diese Komponenten beschränkt auf den Zweck der Anpassung, Wartung, Weiterentwicklung und des Tests der vom*von der AN an die Post gelieferten Individualsoftware benutzt. Der*Die AN verpflichtet sich diesbezüglich, die Post vor allfälligen Ansprüchen Dritter aufgrund der Verwendung dieser Komponenten, soweit sie im Zuge der Anpassung, Wartung und Weiterentwicklung erfolgt, schad- und klaglos zu halten.

- 10.4. Die Angaben in der Dokumentation sind insgesamt in einer Art und Weise zu gestalten, dass sie auch für eine*n nicht an der Entwicklung beteiligte*n Softwaretechniker*in/Programmierer*in/Tester*in nachvollziehbar sind, welcher nicht über firmenspezifisches Sonderwissen des*der AN verfügt.

11. Dokumentation

Teil des Vertragsgegenstandes ist die Lieferung von Dokumentationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. Bedienungsanleitung) sowie – sofern vereinbart - die Lieferung und die Aktualisierung während der Vertragsdauer der gesamten zur Nutzung des Vertragsgegenstandes notwendigen und zweckmäßigen Dokumentation in physischer bzw. maschinenlesbarer Form, wobei das Medium für diese Dokumentation jeweils von der Post festgelegt wird; diese Dokumentation besteht:

für Softwarekomponenten: aus mindestens einer Benutzer*innendokumentation, einer Kurzbeschreibung, einer technischen Dokumentation und einer Liste der erstellten bzw. durchgeführten Testfälle inkl. Testschritte und verwendeter Testdaten bzw. Eingabeparameter (betrifft Black- und Whiteboxtesting);

für Standardsoftware: aus einer Dokumentation für Installation und Administration sowie für Benutzer*innen, jeweils in deutscher Sprache; diese wird zusätzlich in maschinenlesbarer Form geliefert. Die Dokumentation hat alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eine eingeschulte Person verständlich und nachvollziehbar ist; es sind insbesondere typische und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

Betreffend die technische Dokumentation gilt jeweils, dass diese den zum Zeitpunkt der Installation üblichen Standards entsprechen und so gestaltet sein muss, dass sie für einen mit vergleichbaren Komponenten vertraute Fachperson verständlich und umsetzbar ist. Darüber hinaus ist eine Dokumentation aller erstellten bzw. durchgeführten Testfälle (inkl. Testschritte und verwendeter Testdaten bzw. Eingabeparameter) und der verwendeten Testwerkzeuge zu übergeben.

Die Post darf die gelieferte Dokumentation beliebig kopieren und verwenden.



12. Pflichten des*der AN

- 12.1. Der*Die AN verpflichtet sich, auf sämtlichen eine Bestellung betreffenden Schriftstücken, insbesondere Lieferscheinen und Rechnungen, die Bestellnummer und die Geschäftszahl der Post anzuführen.
- 12.2. Der*Die AN verpflichtet sich zur geringstmöglichen Beeinträchtigung des Betriebes, zur Einhaltung der jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und des Verhaltenskodex für Auftragnehmer*innen (Auftragnehmer*innenkodex), Anlage ./1, sowie der relevanten betrieblichen Vorschriften, wie insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, der Arbeitszeitbestimmungen sowie der Hausordnungen etc. Alle vom*von der AN eingesetzten Arbeitnehmer*innen (somit auch solche von Subunternehmen, etc.) müssen zum Aufenthalt und zur unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich berechtigt sein.
- 12.3. Der*Die AN verpflichtet sich, (i) dass sich seine*ihre gesetzlichen Vertreter*innen, Mitarbeiter*innen und eingesetzten und/oder beauftragten Subunternehmen an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt die AG – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.
- 12.4. Des Weiteren verpflichtet sich der*die AN, der Post die vereinbarten Dienstleistungen entsprechend den geltenden nationalen und europäischen Gesetzen und Normen und den Arbeitnehmer*innenschutzbestimmungen iSd ASchG (Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit – ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) und allenfalls von den Fachverbänden erlassenen Richtlinien und Empfehlungen, fachlich fundiert, umfassend und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen und dabei die Interessen der Post nach besten Kräften zu wahren. Dies umfasst auch, die Post neben Chancen und Möglichkeiten auch auf Risiken und Möglichkeiten ihrer Begrenzung hinzuweisen. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, schuldet der*die AN der Post eine Dienstleistung, die durch die Post für den beauftragten Zweck verwendet werden kann.
- 12.5. Die Post und der*die AN arbeiten bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen iSd § 8 ASchG zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten durch gefahrenverhütendes Verhalten (wie die Handhabung von Lasten und Verhalten auf dem Betriebsgelände) ab. Die Post und der*die AN stellen einander wechselseitig alle Informationen über potentielle Gefahren zur Verfügung (z.B. Betriebsanweisungen, Einsicht in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente).
Der*Die AN verpflichtet sich, die Fremdfirmenunterweisung einzuhalten.
Weiters verpflichtet sich der*die AN, nur Mitarbeiter*innen einzusetzen, die er*sie insbesondere im Umgang mit Arbeitsmitteln etc. ausreichend geschult und über Sicherheit, Gefahrenvermeidung sowie Gesundheitsschutz entsprechend schriftlich und nachweislich unterwiesen hat (iSd §§ 12, 14 ASchG). Weiters ist er*sie verpflichtet, immer die jeweils geltende Fassung von den Unterlagen, wie Betriebsanweisungen, Bedienungsanleitungen, Leitfäden etc., von der Post einzufordern, sodass er*sie die Schulung bezüglich Gefahrenvermeidung bzw. -abwendung immer auf Grundlage der aktuellen Unterlagen durchführen kann.

Sofern der*die AN nicht selbst die beauftragten Tätigkeiten ausübt, sondern Subunternehmen einsetzt, verpflichtet er*sie sich in seiner*ihrer Funktion als Auftraggeber*in, diese Bestimmung an den*die Subunternehmer*in nachweislich zu überbinden bzw. alle für die Tätigkeitsausübung relevanten gefahrenspezifischen Informationen an die Subunternehmer*innen nachweislich weiterzugeben und diese entsprechend den Gefahren nachweislich zu unterweisen.
Der*Die AN ist verpflichtet, die Einhaltung der Unterweisung regelmäßig zu kontrollieren.



Erleidet ein*e Arbeitnehmer*in des*der AN oder sein*ihr Subunternehmen oder ein*e Arbeitnehmer*in des Subunternehmens einen Arbeitsunfall in einer Arbeitsstätte der Post, ist der*die AN verpflichtet, die Post völlig schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch hinsichtlich allfälliger Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, daraus resultierender Kosten inklusive der Rechtsvertretung sowie Strafen aller Art.

- 12.6. Für den Fall, dass schriftliche Ausarbeitungen Teil des Auftrages sind, ist der*die AN verpflichtet, diese gemäß Punkt 9.1 durchzuführen.
- 12.7. Daneben ist der*die AN über Anforderungen der Post verpflichtet schriftlich darzustellen, inwieweit das von ihm*ihr gelieferten Produkt durch behinderte Personen genutzt werden kann („Accessibility Statement“) und eine*n Ansprechpartner*in für Fragen der Barrierefreiheit zu nennen.
- 12.8. Sobald dem*der AN Umstände – welcher Art auch immer - erkennbar werden, die eine vertrags-gemäße Erfüllung beeinträchtigen könnten, hat er*sie die Post unverzüglich, längstens binnen 48 Stunden ab Erkennen dieser Umstände, schriftlich darüber zu informieren und Maßnahmen zur Lösung vorzuschlagen.
- 12.9. Wird im Zuge der Vertragserfüllung/Projektentwicklung eine über den Vertragsgegenstand hinausgehende Leistung erforderlich, so hat der*die AN vor deren Ausführung das Einvernehmen mit der Post hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird der Post eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Zustimmung und Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist die Post nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.
- 12.10. Der*Die AN setzt nur sorgfältig ausgewählte und den jeweiligen vertraglichen Anforderungen entsprechend gut ausgebildete Mitarbeiter*innen ein. Nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügende oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigende Mitarbeiter*innen hat der*die AN auf Verlangen der Post innerhalb angemessener Frist zu ersetzen.
- 12.11. Dem*Der AN ist iS der Interessenswahrungspflicht gegenüber dem*der AG jegliche Abwerbung von Mitarbeiter*innen der Post, sei es für sich oder Dritte, untersagt. Er*Sie ist verpflichtet, Abwerbe-Handlungen, welcher Art auch immer, zu unterlassen. Er*Sie verpflichtet sich ferner, Mitarbeiter*innen der Post während der Dauer des Vertrages und für eine Zeit von zwölf Monaten nach Beendigung des Vertrages nicht zu beschäftigen. Für den Fall des Verstoßes ist der*die AN verpflichtet, eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Brutto-Jahresgehalt des*der abgeworbenen Mitarbeiters*in an die Post zu bezahlen. Die Geltendmachung allfälliger weiterer Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.
- 12.12. Im Falle eines Verstoßes des*der AN gegen die Verpflichtung iSd Punkt 23.1 lit. e) gilt ein pauschalierter Schadenersatz in der Höhe von 50 % des Bruttogesamtauftragswertes als vereinbart. Im Falle von wiederkehrenden Leistungen ist der*die AN pro Vertragsjahr zum Ersatz eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe des Bruttojahresentgeltes verpflichtet.
- 12.13. Die Wartung der Software ist für einen Zeitraum von zumindest 5 Jahren (ab Übernahme) sicherzustellen; der jeweils konkrete Wartungszeitraum wird einvernehmlich gesondert festgelegt. Die Wartung beinhaltet vor allem die Behebung von Fehlern, Einrichtung und den Betrieb einer Hotline, die Weiterentwicklung sowie die Beratung der Post beim Einsatz von IT Komponenten. Fehlerdiagnose und deren Behebung erfolgt durch Fernwartung oder durch Einsatz vor Ort. Die Wartungspflicht beinhaltet auch die Verpflichtung, die Dokumentation der Software laufend zu aktualisieren und die jeweils aktuellen Handbücher und Online-Hilfen für Standardsoftware der Post ohne gesondertes Entgelt zu liefern bzw. verfügbar zu halten.



- 12.14. Der*Die AN informiert die Post über jegliche technische Verbesserung sowie Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Software bzw. möglicher Anpassungen. Plangemäße Wartungen oder Versionswechsel werden vorab vereinbart.
- 12.15. Der*Die AN ist verpflichtet, Wartungsstützpunkte zu unterhalten und zur Koordination der laufenden Dienstleistungen eine Hotline, jeweils in angemessenem Umfang, einzurichten, welche zumindest an Werktagen von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, und an Freitagen von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr, besetzt zu halten ist. Darüber hinaus hat der*die AN nach seiner*ihrer Wahl eine E-Mail-Adresse oder ein Troubleticketsystem einzurichten, auf welche die Post kostenfreien Zugriff hat. Die Störungsmeldungen und der Austausch über Softwarefragen haben ebenfalls über diesen alternativen Kommunikationsweg ohne wesentliche Verlängerung der Reaktionszeit bei der Wartung/Störungsbehebung zu erfolgen.
- 12.16. Sofern ausdrücklich von der AG gefordert ist der*die AN verpflichtet, einen Help Desk / Support Prozess zur Verfügung zu stellen.
- 12.17. Außerhalb der Wartungsbereitschaftszeiten ist die Wartung vom*von der AN zu leisten, sofern ihm*ihr diese nach Abwägung der Interessen der Post und seiner*ihrer eigenen nicht unzumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist jedenfalls dann gegeben, wenn eine den Fehlerklassen A oder B zuzuordnende Störung vorliegt. Die Zuordnung zu den Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich, zumindest jedoch entsprechend der Klassifizierung der Post.
- 12.18. Es gelten folgende Fehlerklassen:
- Der **Fehlerklasse „A“** („kritische Störung“) sind Störungen zuzuordnen, welche die Nutzung des IT-Systems oder wesentliche Teile davon unmöglich macht oder die Nutzung unzumutbar einschränkt, der Fehler wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung der Post hat oder die Sicherheit gefährdet. Nicht abschließende Beispielsweise dieser Fehlergruppe sind u.a. Datenverlust/Datenzerstörung, nicht durch Neustart behebbare Systemstillstände, falsche Ergebnisse bei zeitkritischer Massenverarbeitung, etc.
- Liegt eine der Fehlerklasse „A“ zuzuordnende Störung vor, hat der*die AN während der Wartungsbereitschaftszeit, jedoch spätestens innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit, für die Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal Sorge zu tragen und kurzfristig (dies grundsätzlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden ab Beginn der Fehlerbehebung) zumindest für eine Umgehung des Problems zu sorgen. Diese Verpflichtung umfasst auch nicht unmittelbar softwarebezogene Maßnahmen, wie insbesondere den Austausch von Hardwarekomponenten, Leistungen wie die Umkonfiguration von Software und die Behebung von Softwarefehlern durch Patches. Besteht der Verdacht, dass der Fehler durch Drittkomponenten (mit-)verursacht worden sein könnte, ist der*die AN verpflichtet, den Fehler umgehend und sofort an den*die betroffene*n Hersteller*in zu melden.
- Der **Fehlerklasse „B“** („schwere Störung“) sind Störungen zuzuordnen, welche eine Nutzung des IT-Systems oder Teile davon deutlich einschränken, jedoch - trotz wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit - eine Weiterarbeit unter eingeschränkten, aber nicht unzumutbaren Bedingungen grundsätzlich zulassen. Beispiele für diese Fehlergruppe sind u.a. falsche oder inkonsistente Verarbeitungen, spürbare Unterschreitungen der vereinbarten Leistungsdaten des IT-Systems, Häufung von kurzfristigen Störungen, etc.
- Liegt eine der Fehlerklasse „B“ zuzuordnende Störung vor, beginnt der*die AN während der Wartungsbereitschaftszeit innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal und sorgt mittelfristig zumindest für eine Umgehung und, soweit möglich, mittelfristig für eine Korrektur der Fehlerursache. Diese Verpflichtung umfasst auch nicht unmittelbar softwarebezogene Maßnahmen, wie z.B. den Austausch von Hardwarekomponenten, Leistungen wie die Umkonfiguration von Software und die Behebung von Softwarefehlern durch Patches, etc. Besteht der Verdacht, dass der Fehler durch Drittkomponenten



verursacht/mitverursacht worden sein könnte, ist der*die AN verpflichtet, den Fehler umgehend an den*die betroffene*n Hersteller*in zu melden.

Der Fehlerklasse „C“ („leichte Störung“) sind Störungen zuzuordnen, welche die zweckmäßige Nutzung des IT-Systems oder Teilen davon leicht beeinträchtigen, die Störung nur unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder die Sicherheit hat und eine weitere Verarbeitung uneingeschränkt möglich ist. Demonstrative Beispielsweise dieser Fehlergruppe sind u.a. falsche Fehlermeldungen/ Programm geht in einen Wartezustand und muss vom*von der Benutzer*in manuell aktiviert werden, etc.

In den der Fehlerklasse „C“ zuzuordnenden Störungsfällen ist der*die AN verpflichtet, in angemessener Zeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal zu beginnen und hat dafür Sorge zu tragen, dass möglichst rasch für eine Korrektur der Fehlerursache z. B. durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern im Rahmen der Releasepolitik, etc. gesorgt wird. Darüber hinaus meldet der*die AN den Fehler an eine*n von der Post verschiedene*n Hersteller*in.

- 12.19. Für den Fall, dass der*die AN bzw. dessen*deren Subunternehmer*innen in einen ständigen oder vorübergehenden Vertraulichkeitsbereich (Punkt 2.11 der Richtlinie Nr. 11 „Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie der Österreichische Post AG) der Österreichische Post AG aufgenommen wird, verpflichtet sich der*die AN, der Österreichische Post AG eine Kontaktperson für Angelegenheiten der Kapitalmarkt-Compliance zu nennen. Der*Die AN verpflichtet sich weiters, eine Liste all jener Personen zu führen und aktuell zu halten, die an der Abwicklung des Auftrags beteiligt sind. Zudem verpflichtet sich der*die AN alle schriftlichen Aussendung (bspw. über die genannte Richtlinie oder Sperrfristen), welche der*die AN von der Abteilung Compliance Österreichische Post AG erhält, an die Personen auf dieser Liste nachweislich zur Kenntnis zu bringen (zB per E-Mail mit Lesebestätigung). Darüber hinaus verpflichtet sich der*die AN, sowohl die Liste der Personen als auch den Nachweis der Weiterleitung der Aussendungen auf Aufforderung der Österreichische Post AG an die Österreichische Post AG zu übermitteln.
- 12.20. Die beabsichtigte Hinzuziehung von Subunternehmen ist der Post durch den*die AN bereits im Rahmen der Angebotseinholung bzw. des Vergabeverfahrens nachweislich mitzuteilen und darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Post erfolgen. Sollte der*die AN den Wechsel eines Subunternehmens oder die Hinzuziehung eines nicht im Angebot bzw. im Vergabeverfahren bekannt gegebenen Subunternehmens nach Vertragsabschluss beabsichtigen, ist er*sie verpflichtet, der Post die Gründe für den Wechsel und den*die beabsichtigte*n Subunternehmer*in schriftlich mitzuteilen. Sofern der*die AN Eignungskriterien erfüllen musste, sind der Mitteilung alle zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmens erforderlichen Nachweise beizuschließen. Ein Wechsel bzw. eine Hinzunahme eines Subunternehmens ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Post zulässig, wobei die Zustimmung als erteilt gilt, wenn die Post den*die Subunternehmer*in nicht binnen drei Wochen ab Erhalt der Mitteilung abgelehnt hat; die dreiwöchige Frist wird erst mit Vorliegen der vollständigen Nachweise ausgelöst. Die Post wird ihre Zustimmung nicht grundlos verweigern. Keiner Zustimmung bedarf jedoch der Abschluss von Subverträgen mit Unternehmen, die mit dem*der AN gemäß § 189a UGB verbunden sind. Der*Die AN haftet für das Verschulden aller Personen, deren er*sie sich zur Erfüllung seiner*ihrer Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden und hält die Post diesbezüglich schad- und klaglos.

13. Informationspflichten

- 13.1. Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen.
- 13.2. Der*Die AN ist nicht verpflichtet Schulungen ohne gesondertes Entgelt abzuhalten, jedoch hat er*sie die Post auf deren Wunsch fristgerecht über seine*ihre sonstigen Schulungsprogramme zu informieren. Diese Informationspflicht umfasst Weiterbildungsmaßnahmen,



Teilnahmekosten, Kurstermine und Kursort. Der Post ist Gelegenheit zu geben, zu marktkonformen Bedingungen an diesen Schulungsprogrammen teilzunehmen.

- 13.3. Es ist dem*der AN untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Post, direkt oder indirekt auf seine*ihre Tätigkeit für die Post Bezug zu nehmen, d.h. insbesondere die Post als Referenzkunden zu benennen.

14. Projektmanagement

- 14.1. Der*Die AN hat der Post vor Beginn der Arbeiten eine*n Gesamtverantwortliche*n als Projektleiter*in bekannt zu geben.

14.2. Projektleitung und Berichtswesen:

Gemäß den Vorgaben des Vertrages hat der*die AN einen Projektplan in ausreichender Detaillierung zu erstellen und in kritischen Phasen wöchentlich, ansonsten alle 14 Tage, im vereinbarten Format auf den aktuellen Stand zu bringen und dem*der AG zu übermitteln; dabei ist ein SOLL/IST-Vergleich zu führen.

Der*Die AN hat eine Dokumentation zu führen, in der die wichtigsten Projektsteuerungsmechanismen (Aufbau-, Ablauforganisation, Beteiligte, Regeln der Zusammenarbeit, Qualitätssicherung, etc.) definiert sind.

Von jeder Besprechung ist durch den*die AN ein Ergebnisprotokoll im vereinbarten Format des bei der Post eingesetzten MS-Office-Systems zu verfassen und längstens innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Besprechung an alle Beteiligten zu übermitteln.

14.3. Änderungen der Vorgaben:

Änderungen, die aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer bereits fertig gestellten Phase des Projektes nötig werden, sind vom*von der AN zur Gänze auf seine*ihre Kosten durchzuführen, sofern er*sie diese Phase des Projektes ebenfalls durchgeführt hat; sie sind durch Mehrarbeit oder ähnliche Maßnahmen so zu kompensieren, dass der Terminplan eingehalten wird.

Geforderte Änderungen der Post innerhalb des ersten Drittels der Projektlaufzeit bis zum Umfang von 1/10 des Gesamtumfanges des Auftrages haben keinen Einfluss auf den Terminplan.

15. Entgelt

- 15.1. Das Entgelt versteht sich, sofern nicht einzelvertraglich anderes geregelt ist, als fester Pauschalpreis inklusive aller gesetzlichen Abgaben, ausgenommen der (Einfuhr-)Umsatzsteuer. Allgemeine Preissenkungen, einschließlich jener des*der AN, ab dem Datum der Unterfertigung des Vertrages, sind an die Post weiterzugeben. Mit dem vereinbarten Entgelt sind sämtliche Leistungen abgegolten. Allfällige Wartungsleistungen, für die ein wiederkehrendes Wartungsentgelt vereinbart ist, unterliegen den Regeln der Preisanpassung gemäß dem Wartungsvertrag.

- 15.2. Es werden keine gesonderten Kosten, insbesondere Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, oder sonstige Spesen, etc. von der Post übernommen. Die durch notwendige Reisen anfallenden Kosten sind jedenfalls im Vertrag bzw. Angebot aufzunehmen und zu vereinbaren.

- 15.3. Stellt sich im Zuge der Projektabwicklung, ohne dass den*die AN daran ein Verschulden träge, her aus, dass Zusatzleistungen notwendig oder zweckmäßig sind, hat der*die AN diesen Umstand der Post gemäß Punkt 12.6 mitzuteilen und das Einvernehmen herzustellen. Unterlässt er*sie dies, gebührt ihm*ihr für seine*ihre Leistung auch dann kein Entgelt, wenn diese nützlich oder zweckmäßig gewesen wären. Eine Bereicherungshaftung (etwa § 1041f ABGB) oder eine Haftung aus dem Titel der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 1035f ABGB), sei es in direkter oder sinngemäßer



Anwendung der Bereicherungsregeln oder der Geschäftsführung ohne Auftrag, wird für diesen Fall mit Ausnahme des Umstandes, dass Gefahr im Verzug vorläge, ausgeschlossen.

16. Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

- 16.1. Rechnungen werden nur in Bearbeitung genommen, wenn sie die Bestell-(Auftrags-) Nummer, die bestellende bzw. auftragsvergebende Stelle der Post, den Namen des*der Bestellers*in, sowie die in § 11 UStG vorgeschriebenen Rechnungsmerkmale enthalten und in einfacher Ausfertigung an die Anschrift der zentralen Rechnungseingangsstelle

**Österreichische Post AG
Rechnungseingangsstelle
Business Center 590
1000 Wien**

gesendet wurden.

- 16.2. Erfolgt die Leistungserbringung auf Basis eines individuellen Leistungsscheins, so ist dieser der Rechnung anzuschließen.
- 16.3. Die Bezahlung erfolgt nach erbrachter vollständiger, mangelfreier Leistungserbringung und unbeanstandeter Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen netto, abzgl. 3 % Skonto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Einlangens in der zentralen Rechnungseingangsstelle.
- 16.4. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der Post jederzeit zurückgesendet werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit Eingang der richtig gestellten Rechnung.

17. Verwertungsrechte / Patente

- 17.1 Der*Die AN übergibt die Standardsoftware und/oder -komponenten mit allen Arbeitsergebnissen, die für die Inbetriebnahme, den laufenden Betrieb und für die Wartung und Betreuung durch die Post benötigt werden.
- 17.2 Für ausdrücklich als Individual-Software/Adaptionen deklarierte Software steht der AG das Recht zu, das vom*von der AN für die Post zu erbringende Werk und die damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse, inklusive das darin inkludierte Know-how, – auf welche Art auch immer – zu benutzen. Dieses Recht steht ausschließlich, unentgeltlich, unwiderruflich und unbeschränkt auf unbestimmte Zeit der Post zu. Der*Die AN stimmt zu, dass die Post Änderungen jeder Art am Werk durchführen darf. Das Recht auf wirtschaftliche Verwertung und Veröffentlichung ist - soweit nichts anderes vereinbart ist - davon nicht umfasst, mit Ausnahme zum Zweck der Durchführung von Ausschreibungen.
- 17.3 Die Post darf die in Punkt 17.1 und 17.2 angeführte Software jeweils im vereinbarten Umfang nutzen; dies schließt auch das Recht auf Vervielfältigung (zu Sicherungs- und Archivierungszwecken) und unentgeltliche Weitergabe an Konzernunternehmen gemäß § 15 AktG mit ein.

18. Leistungsverzug

- 18.1 Verzögert sich aus Gründen, die in der Sphäre des*der AN liegen, das Erreichen eines festgelegten Termins laut Terminplan, die Erbringung einer Leistung, die Meldung der Abnahmebereitschaft oder der Echtheitsatz der Standardsoftware bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles, so ist die Post nach ihrer Wahl berechtigt
- auf Erfüllung zu bestehen und gleichzeitig ein Pönale für den Beginn eines jeden Kalendertages des Verzuges gem. Punkt 19. zu fordern; oder



- unbeschadet ihres Rechtes auf Geltendmachung eines Pönales gem. Punkt 19. unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall kann das Pönale entsprechend dem tatsächlichen Verzug, mindestens aber entsprechend einem Verzug von 90 Tagen gefordert werden.

18.2 Ist die Standardsoftware vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und der*die AN nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt sowohl nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistungen, oder aber aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden.

19. Vertragsstrafe

19.1. Der*Die AN hat für jeden begonnenen Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 0,5 % des für die betroffene Leistung vereinbarten Bruttoauftragswertes bzw. EUR 120,00, max. jedoch insgesamt 10 % des Bruttogesamtauftragswertes, als verschuldensunabhängige Vertragsstrafe zu bezahlen, sofern die Gründe der Überschreitung nicht ausschließlich von der Post zu vertreten sind. Im Verzugsfall kann die AG jeweils den höheren der beiden Beträge fordern. Im Falle von wiederkehrenden Leistungen beträgt die Vertragsstrafe pro Vertragsjahr 10 % des Bruttojahresentgeltes. Punkt 21. bleibt davon unberührt.

19.2. Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald der*die AN in Verzug gerät und ist bis zur vollständigen Erbringung der Leistung zu berechnen; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

19.3. Davon unberührt bleibt das Recht der Post vom Vertrag zurückzutreten; wird der Vertrag durch Rücktritt seitens der Post aufgelöst und liegen die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seiten des*der AN, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den*die AN zu berechnen. Ist eine Vertragsstrafe nicht nach Tagen festgesetzt, sondern nach Wochen oder Monaten, gilt bei der Berechnung ein Kalendertag als eine 1/7-Woche bzw. ein 1/30 Monat. Sämtliche Kosten für den Rückbau und Abbau von Anlagen sind zur Gänze vom*von der AN zu tragen.

19.4. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatzes bleibt davon unberührt.

19.5. Die Zahlung einer Vertragsstrafe befreit den*die AN nicht von seiner*ihrer Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Leistungen.

20. Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB)

20.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, sofern nicht eine längere Gewährleistungsfrist gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist und beginnt mit dem Tag der Übernahme; werden Mängel innerhalb dieser Frist gerügt, so wird vermutet, dass sie am Tag der Übernahme vorhanden waren.

20.2. Der*Die AN ist verpflichtet, nach Beendigung des Werkes die Beseitigung sämtlicher Mängel über Aufforderung der Post ohne zusätzlichen Entgeltanspruch binnen angemessener Nachfrist vorzunehmen.

Kommt der*die AN seiner*ihrer Pflicht zur Mängelbehebung auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist auch die Ergänzung mangelhaft, so gilt Folgendes:

- Ist das Werk dadurch für die Post unbrauchbar und kann es auch nicht durch eine*n Dritte*n verbessert werden, verliert der*die AN den Anspruch auf sein*ihr Entgelt; bereits empfangene Beträge hat der*die AN zzgl. einer Verzinsung in Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (gemäß § 456 UGB, § 1333 Abs. 2 ABGB), vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.



- Ist eine Verbesserung des Werks durch eine*n Dritte*n möglich, hat die Post gegen den*die AN Anspruch auf Ersatz sämtlicher Verbesserungskosten.
- Ist das Werk für die Post in seinem Wert gemindert und ist eine Verbesserung durch eine*n Dritte*n nicht möglich, hat die Post Anspruch auf angemessene Minderung des Entgelts.

20.3. In jedem Fall eines durch den*die AN verschuldeten Verzuges ist die Post nach Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des*der AN einzuleiten; die Setzung einer Nachfrist entfällt bei Fixgeschäften gemäß § 919 ABGB. § 377 UGB gilt nicht.

20.4. Der*Die AN trägt die Beweislast, inklusive der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen, für das Nichtvorliegen eines Mangels bzw. für dessen bloße Geringfügigkeit.

21. Schadenersatz

21.1. Es gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist pro Vertragsjahr mit der Höhe des Bruttogesamtauftragswertes beschränkt; bei wiederkehrenden Leistungen pro Vertragsjahr mit einem Bruttojahresentgelt.

21.2. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe im Sinne von § 1336 ABGB berührt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes nicht. Im Falle einer vom*von der AN verschuldeten Leistungsstörung ist die Post berechtigt, nach Androhung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, die Ersatzvornahme auf Kosten des*der AN durchzuführen. Das Erfordernis der Setzung einer Nachfrist entfällt, wenn es sich um ein Fixgeschäft (§ 919 ABGB) handelt.

22. Freiheit von Rechten Dritter

22.1. Wird die Post wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung von IT-Komponenten in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird die Post den*die AN unverzüglich informieren und dem*der AN die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

22.2. Der*Die AN wird der Post jeden Schaden ersetzen, den diese im und aus dem Zusammenhang mit der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des*der AN erleidet. Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die die Post mit Zustimmung des*der AN vereinbaren kann; diese Zustimmung wird vom*von der AN nicht unbillig verweigert.

23. Außerordentliche Kündigung

23.1. Die Post ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen durch einseitige Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund nicht vor, hat die AG dem*der AN die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und den der bisherigen Leistungen des*der AN entsprechenden Teil des Entgeltes zu bezahlen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;
- b) die Leistung des*der AN grobe Qualitätsmängel aufweist oder aber der*die AN mit der vereinbarten Leistung in Verzug gerät; ist die Leistung vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist der*die AN nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann eine Teilkündigung auch nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistungen oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden. Der Setzung einer Nachfrist durch die Post bedarf es nicht;



- c) Umstände, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich um insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist unmöglich machen, sofern die Post diese nicht selbst zu vertreten hat;
- d) der*die AN ohne Zustimmung der Post einen Subwerkvertrag schließt;
- e) der*die AN unmittelbar oder mittelbar einem Organ bzw. einem*einer Mitarbeiter*in der Post oder einem*einer Dritten, der*die mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages/der Vereinbarung bei der Post befasst ist, einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt und/oder gegen Anti-Korruptionsvorschriften bzw. gegen Punkt 12.3. verstößt;
- f) Der*die AN selbst oder eine von ihm*ihr zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Geheimhaltungspflicht verletzt;
- g) sich nachträglich herausstellt, dass der*die AN im Zuge der Ausschreibung bzw. der Phase der Angebotslegung unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung bzw. Auftragsvergabe gehabt hätte;
- h) der*die AN im Vergabe- bzw. Angebotsverfahren entgegen dem Gesetz oder den guten Sitten den freien Wettbewerb beschränkt oder unlauter beeinflusst hat;
- i) der*die AN bzw. bei juristischen Personen die handelsrechtlichen Personengesellschaften, eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Arbeitsgemeinschaften eine in der Geschäftsführung tätige physische Person, vom Straf(landes)gericht wegen schwerwiegender Handlungen bzw. Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner*ihrer beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurde;
- j) der*die AN die (gewerbe-)behördliche Befugnis verliert;
- k) der*die AN die Leistungen wegen eines von ihm*ihr nachgewiesenen Falles von höherer Gewalt unverschuldet nicht mehr erbringen kann oder die Leistungserbringung vom*von der AN binnen 10 WT nicht möglich ist.

23.2. Sowohl im Falle eines Rücktritts vom Vertrag durch die AG, als auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß dieses Punktes, verliert der*die AN jeden Anspruch auf Entgelt und Spesenersatz, soweit er*sie nicht bereits eine vereinbarte und von der Post verwertbare mangelfreie Teilleistung erbracht hat; bereits geleistete Zahlungen sind insoweit unverzüglich zurück zu erstatten. Der*Die AN hat der AG die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an Dritte erwachsenden Mehrkosten zur Gänze zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatzbetrag Deckung finden.

24. Zurückbehaltung und Leistungspflicht

Im Streitfall ist der*die AN nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten und/oder die Erbringung von Leistungen einzustellen.

25. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des*der AN ab dem Zeitpunkt der Übernahme wird ausgeschlossen.

26. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des*der AN mit seinen*ihren Forderungen gegen Forderungen der Post ist ausgeschlossen.

27. Übertragungsverbot

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Vereinbarung und Übertragung der Vereinbarung durch den*die AN bedarf der vorherigen Zustimmung der Post. Das gegenständliche Zessionsverbot für Entgeltforderungen wurde iSd § 1396 a ABGB idgF einzeln ausverhandelt.



Bei Verstoß gegen diese Bestimmung hat die AG das Recht vom*von der AN ein verschuldens-unabhängiges Pönale in der Höhe von 80 % der übertragenen Forderung, maximal jedoch EUR 2.000,00 pro Anlassfall zu fordern.

28. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. der (Rahmen-) Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Für sämtliche Streitigkeiten wird das für Handelssachen in 1030 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

29. Kosten und Gebühren

- 29.1. Die mit der Durchführung der Vereinbarung verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt der*die AN.
- 29.2. Für den Fall, dass durch die Vereinbarung der Tatbestand der Gebührenpflicht nach Gebührengesetz 1957 (BGBl. I Nr. 194/1999)idgF verwirklicht wird und es zu Vorschreibungen von Abgabebeträgen kommt, sind diese ausschließlich vom*von der AN zu tragen.
- 29.3. Soweit die Post für Abgabenschulden des*der AN von Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder Gemeinden als Abgabenschuldnerin oder Haftende und/oder insbesondere gem. § 28 Gebührengesetz 1999 idgF als Gebührensuldnerin in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der*die AN zum Ersatz der von der Post entrichteten Beträge und hält er*sie diese diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos.
- 29.4. Die Kosten für die Errichtung der Vereinbarung sowie ihrer rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst.

30. Sonstiges

- 30.1. Festgehalten wird, dass die Überschriften und Untergliederungen dieser AVB sowie der jeweiligen Vereinbarung lediglich der besseren Übersicht dienen und daher keinerlei rechtliche Wirkungen entfalten.
- 30.2. Verbindlich ist nur, was schriftlich vereinbart ist; es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.
- 30.3. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festlegen, die den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung.
- 30.4. Der*Die AN verzichtet auf sein*ihr Anfechtungs- und Anpassungsrecht wegen Irrtum und Verkürzung über die Hälfte.
- 30.5. Sämtliche Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung gehen auf allfällige Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien über.

Anlagen:

- | | |
|-------------------|---|
| Anlage ./1 | Verhaltenskodex für Auftragnehmer*innen |
| Anlage ./2 | Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DS GVO |